

## Beschlussvorlage

**Betreff:**

**Stadtseniorenrat 2026: Anpassung der Richtlinien und Durchführung der Neuwahl**

**Beratungsfolge:**

Gremium:	am:	Behandlung:
Gemeinderat	18.03.2026	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt:

- **Anpassung des § 4 der Richtlinien des Stadtseniorenrates**  
Mindestalter der Kandidaten wird auf 65 Jahre festgelegt.
- **Anpassung des § 5 der Richtlinien des Stadtseniorenrates**  
Das Mindestalter für die Wahlberechtigung wird auf 65 Jahre festgelegt.
- **Anpassung des §7 der Richtlinien des Stadtseniorenrates**  
Der Passus „In jedem Quartal sollen mindestens zwei Sitzungen stattfinden.“ wird aus den Richtlinien gestrichen. Dies soll durch den neu gewählten Stadtseniorenrat in der Geschäftsordnung entsprechend festgelegt werden.
- **Durchführung der Wahl**  
Die Wahl des Stadtseniorenrates findet gemäß § 5 der Richtlinien am 11. Oktober 2026 im Rahmen einer Briefwahl statt.

**Sachverhalt:**

Seit dem Jahr 2000 bietet die Stadt Mosbach den Seniorinnen und Senioren die Möglichkeit, sich über ein gewähltes oder berufenes Gremium für die jeweiligen generationenspezifischen Belange einzusetzen und sich in der Kommunalpolitik einzubringen.

Gemäß den Richtlinien des Stadtseniorenrats, finden im Jahr 2026 die turnusmäßigen Neuwahlen statt.

Nach § 3 der Richtlinien besteht der Stadtseniorenrat aus sieben gewählten Mitgliedern, deren Amtszeit vier Jahre beträgt.

Die Anpassung des Mindestalters von bisher 60 auf künftig 65 Jahre wird aus mehreren sachlichen Gründen vorgeschlagen:

**Demografischer Wandel:**

Die Bevölkerung wird zunehmend älter, die Lebenserwartung steigt kontinuierlich. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, das Mindestalter für die Wahl in den Stadtseniorenrat an die veränderten Altersstrukturen anzupassen, um die Interessen der älteren Generation angemessen zu vertreten.

**Anpassung an die gesellschaftliche Realität:**

Das gesetzliche Rentenalter wurde in den vergangenen Jahren angehoben. Ein Wahlalter von 65 Jahren stellt somit eine zeitgemäße Orientierung dar, die mit den Lebens- und Erwerbsbedingungen der älteren Bevölkerung in Einklang steht.

**Finanzielle Entlastung:**

Durch die Reduzierung der Zahl der Wahlberechtigten wird die Durchführung der Wahl effizienter und kostengünstiger. Weniger Wahlberechtigte führen zu geringeren organisatorischen Aufwendungen, insbesondere bei der Durchführung einer Briefwahl.

Zusammenfassend dient die Anhebung des Mindestwahlalters dazu, die Wahlen des Stadtseniorenrates zeitgemäß, repräsentativ und wirtschaftlich zu gestalten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Anpassung des Wahlalters hat direkte Auswirkungen auf die Wahlkosten:

- Bei einem Mindestwahlalter von 60 Jahren gibt es aktuell 8.037 Wahlberechtigte. Unter Annahme einer Wahlbeteiligung von 40 % würden sich die Kosten für den Versand der Wahlunterlagen auf 8.179,12 € belaufen.

- Wird das Wahlalter auf 65 Jahre angehoben, reduziert sich die Zahl der Wahlberechtigten auf 6.080 Personen, wodurch sich die Versandkosten bei gleicher Wahlbeteiligung auf 6.219,71 € verringern.

Zusätzlich fallen Druckkosten sowie Kosten für die Bekanntmachung der Wahl in Höhe von rund 1.500 € an. Die Gesamtkosten für die Durchführung der Wahl sind bereits im Haushaltsentwurf 2026 unter Kostenstelle 12105001 / Kostenart 44310000 berücksichtigt. Für die Arbeit des Stadt-seniorenrates selbst stehen im Haushaltsentwurf 2026 unter der Kostenstelle 11115003 / Kosten-art 42710000 insgesamt 6.000 € zur Verfügung.

**Anlagen:**

Richtlinien für den Stadtseniorenrat der Großen Kreisstadt Mosbach vom 28.04.2022 mit vorge-sehenen Änderungen